

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas L. Kemmerich der Fraktion der FDP

Auswirkungen der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung (ThürHortkostenBVO) auf kinderreiche Familien

Gemäß § 4 Abs. 7 der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung regelt die Höhe der Ermäßigung an der Personalkostenbeteiligung. Demnach wird die Gebühr ermäßigt, wenn mehrere Kinder der Familie den Schulhort oder eine andere Betreuungseinrichtung (Kindertagespflege oder Kindergarten) besuchen. In der davor geltenden Regelung war nur der Schulhort als Tatbestandsmerkmal aufgeführt. In einem Beschluss des Verwaltungsgerichts Gera vom 22.08.2007 (Az. 2 K 206/07) wurde festgestellt, dass das Merkmal „Besuch des Schulhorts“ § 2 Abs. 1 S. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen widerspricht. Danach sind einzig zulässige Kriterien zur Berechnung der Personalkostenbeteiligung das Einkommen und die Kinderzahl. Daraufhin wurden alle kindergeldberechtigten Kinder einer Familie berücksichtigt.

Die Stadt Weimar veröffentlicht auf ihrer Internetseite ein Informationsblatt zur Neuregelung der Hortgebühren für das Schuljahr 2013/14 in welchem es unter anderem heißt: "Ziel war es, eine sozial gerechte Berechnungsmethode zu erreichen. Familien mit mehreren Kindern werden besonders begünstigt." Nach der Neuberechnung der Hortgebühren, werden Kleinstkinder, die zu Hause betreut werden und keine Einrichtung, sowie Kinder, die bereits eine weiterführende Schule besuchen nicht mehr berücksichtigt. Auf seiner Internetseite schiebt Minister Matschie zum Thema „Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Thüringer Grundschule wird verlängert“ - *Veröffentlicht am 19.12.2011* „Gleichzeitig gehe es darum, gemeinsam mit allen Beteiligten nach langfristigen auskömmlichen Finanzierungswegen zu suchen. „Ich bin sicher, dass wir damit dem Thüringer Hortmodell, das ein Erfolgsmodell ist, eine gute Zukunft eröffnen“, so Matschie.

Ich frage die Landesregierung:

- 1) Wie viele Familien mit drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern haben den Schulhort seit 2008 in Anspruch genommen (bitte nach Jahren und Landkreisen / kreisfreien Städten aufschlüsseln)?
- 2) Wie viele Familien mit drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern sind von

der Neuregelung des § 4 Abs. 7 dahingehend betroffen, dass nicht mehr alle kindergeldberechtigten Kinder einbezogen werden (bitte nach Landkreisen 7 kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

- 3) Wie hoch ist der durchschnittliche prozentuale Anstieg der Personalkostenbeteiligung verglichen mit der bis zum letzten Schuljahr geltenden Berechnungsmethode?
- 4) Wie begründet die Landesregierung die Nichtberücksichtigung des o.g. Beschlusses des VG Gera in der Neufassung der Hortkostenbeteiligungsverordnung?
- 5) Welchen Standpunkt vertritt die Landesregierung zur Aussage des Gerichts, dass „auch Kinder, die keinen Schulhort besuchen, das Familienbudget belasten.“?
- 6) Beabsichtigt die Landesregierung eine Änderung der Verordnung zur Berücksichtigung der Belange kinderreicher Familien? Falls ja, wie wird die Landesregierung bis dahin die Berechnung der Ermäßigung handhaben? Falls nein, warum nicht.
- 7) Warum hat Minister Matschie, selbst Vater von drei Kindern, nicht wie am 19.12.11 angekündigt die Auswirkungen seines Finanzierungsmodells auf kinderreicher Familien unberücksichtigt und insbesondere diese Familien mit Mehrkosten belastet?

Für die Fraktion



Kemmerich